

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2024.31 vom 26. Juni 2025

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2025-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2024.31

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2024.31 du 26 juin 2025

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2024.31 del 26 giugno 2025

Erwägungen

E. 6.1

Eine Ermessensveranlagung hat pflichtgemäss zu sein (§191 Abs. 3 StG). Der steuerlich massgebende Sachverhalt ist so weit wie möglich abzuklären und die Verhältnisse des Einzelfalls sind zu würdigen. Ziel der Ermessensveranlagung ist eine Veranlagung, die der Wirklichkeit möglichst nahekommt. Wegen der Unsicherheiten über die tatsächlichen Verhältnisse verbleibt der Veranlagungsbehörde allerdings regelmässig ein erheblicher Ermessensspielraum, wobei der Ermessensspielraum für die Veranlagungsbehörde umso höher ist, je grösser die Ungewissheit über die tatsächlichen Verhältnisse ist. Bei der Ermessensbetätigung darf die Veranlagungsbehörde eher zu hoch gehen, um zu vermeiden, dass derjenige Steuerpflichtige, welcher für die Überprüfbarkeit seiner steuerlichen Verhältnisse Sorge getragen hat, höhere Steuern bezahlen muss als derjenige, bei welchem eine Nachprüfung unmöglich ist (Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 191 StG N 25 f., mit Hinweisen).

- 16 -

E. 6.2.1

Die Steuerkommission Q._____ hat das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit infolge des Untersuchungsnotstands ermessensweise auf CHF 90'000.00 festgelegt. Auf welcher Grundlage diese Schätzung erfolgt ist, lässt sich dem Einspracheentscheid nicht entnehmen. Jedoch hat die Steuerkommission Q._____ in der Abweichungsbegründung zur Veranlagung den Gesamtumsatz aufgrund der Aufzeichnungen des Rekurrenten mit CHF 919'200.00 berechnet.

E. 6.2.2

Wäre der Bruttogewinn des Unternehmens auf CHF 90'000.00 festgelegt worden, so wäre dies bei einem Umsatz von CHF 919'200.00 mit einer Bruttogewinnmarge von rund 10 % einher gegangen, was im Occasionshandel ein hoher Wert ist (vgl.

[https://www.figas.ch/de/publikationen/viele-](https://www.figas.ch/de/publikationen/viele-garagisten-muessen-sich-diese-frage-kuenftig-stellen/)

[garagisten-muessen-sich-diese-frage-kuenftig-stellen/](https://www.figas.ch/de/publikationen/viele-garagisten-muessen-sich-diese-frage-kuenftig-stellen/) mit einer Übersicht der Bruttogewinnmargen im Occasionshandel zwischen Anfang 2019 mit

E. 6.2.3

Aufgrund der nicht ordnungsgemässen Buchhaltung, des fehlenden Kas- senbuchs trotz oftmals abgewickelter Geschäfte, der fehlenden Sichtbarkeit der eingegangenen Vermittlungsgebühr, der auf dem Geschäftskonto eingegangenen Kaufpreiszahlungen bezüglich der 128 Fahrzeuge, der im Veranlagungsverfahren eingereichten Kaufverträge sowie der nicht überprüfbaren Einkaufspreise der an die C._____ SA weiterverkauften

Fahrzeuge ist es gerechtfertigt, den Rekurrenten als Zwischenhändler für alle gehandelten Fahrzeuge anzusehen. Aus den gleichen Gründen bleiben die geltend gemachte Vermittlungsgebühr sowie die aus dem Differenzgeschäft Ankauf-Verkauf der 35 Fahrzeuge gemäss Angaben des Rekurrenten erwirtschafteten Einkünfte für die Gewinnberechnung unbeachtlich. Stattdessen ist der steuerlich relevante Unternehmenserfolg des Rekurrenten gestützt auf seine Umsatzzahlen sowie Kennzahlen der Automobilbranche festzulegen.

E. 6.2.4

Den Umsatz, den der Rekurrent mit seinem Autohandel erzielt hat, hat die Steuerkommission Q._____ in der Abweichungsbegründung mit CHF 919'200.00 korrekt berechnet. Aus den Aufzeichnungen des Rekur-

- 17 - renten ergibt sich, dass Fahrzeuge zum Gesamtpreis von CHF 626'650.00 an die C._____ SA weiterverkauft und daneben weitere 35 Fahrzeuge im Gesamtbetrag von CHF 292'550.00 verkauft worden sein sollen. Bei einer Bruttogewinnmarge von 7.8 % hat der Rekurrent bei diesem Umsatz einen Bruttogewinn von rund CHF 71'700.00 erzielt. Angesichts der Unwägbarkeiten der eingereichten Unterlagen ist es gerechtfertigt, den gesamten Aufwand auf CHF 15'000.00 festzulegen – dies entspricht in etwa zwei Dritteln des vom Rekurrenten im Rekurs geltend gemachten Aufwands, der trotz Beweismittelausschluss bei der erneuten ermessensweisen Festlegung der Steuerfaktoren berücksichtigt werden kann (vgl. oben Erw. 5.1.4.). Gleichzeitig erfolgt ein 25 %iger Zuschlag von rund CHF 14'000.00, da aufgrund der nicht ordnungsgemässen Buchhaltung letztlich im Dunkeln bleibt, wie viele Transaktionen der Rekurrent mit seiner Einzelunternehmung tatsächlich abgewickelt hat. Insgesamt ist es vor diesem Hintergrund gerechtfertigt, das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf rund CHF 70'000.00 (CHF 71'700.00 ./ CHF 15'000.00 + CHF 14'000.00) festzulegen.

E. 6.4

% und Ende 2022 mit 9.1 %). Da der Bruttogewinn über dem steuerbaren Reingewinn liegt, wurde im Einspracheentscheid mit der Festlegung des Geschäftsergebnisses auf CHF 90'000.00 eine noch höhere Bruttogewinnmarge angenommen, die im Jahr 2021 klarerweise nicht erreicht wurde (vgl. <https://www.agvs-upsa.ch/de/news/news-archiv/welche-kennzahl-am-meisten-ueberrascht> wonach die Bruttogewinnmarge im Occasionshandel im Jahr 2021 bei durchschnittlich 7.8 % lag). Die Gewinnschätzung ist deshalb zu korrigieren.

E. 7

Zusammenfassend hat die Steuerkommission Q._____ die Ermessensveranlagung zu Recht vorgenommen. Der Rekurrent hat den Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung im Einspracheverfahren nicht erbracht. Die im Rekurs beigebrachten Unterlagen fallen unter den Beweismittelausschluss. Das ermessensweise festgelegte Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist von CHF 90'000.00 auf CHF 70'000.00 zu senken. Damit ist der Rekurs teilweise gutzuheissen. Das steuerbare Einkommen des Rekurrenten gemäss Einspracheentscheid von CHF 108'541.00 sinkt um CHF 20'000.00 auf CHF 88'541.00, gerundet CHF 88'500.00.

E. 8.1

Gemäss § 189 Abs. 1 StG werden die Kosten des Rekursverfahrens der unterliegenden Partei auferlegt. Bei teilweiser Gutheissung des Rekurses sind die Kosten anteilmässig aufzuteilen.

E. 8.2

Der Rekurrent obsiegt gemessen an seinen Anträgen zu rund 25 %. Er hat daher 75 % der Kosten des Rekursverfahrens zu tragen (§ 189 Abs. 1 StG). Der Rest wird auf die Staatskasse genommen.

E. 8.3

Nicht vertretenen Rekurrenten wird keine Parteientschädigung ausgerichtet (§ 189 Abs. 2 StG).

- 18 - Das Gericht erkennt: 1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird das steuerbare Einkommen auf CHF 88'500.00 festgesetzt. 2. Der Rekurrent hat die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 1'500.00, der Kanzleigebühr von CHF 210.00 und den Auslagen von CHF 100.00, insgesamt CHF 1'810.00 zu 75 % mit CHF 1'357.50 zu bezahlen. Der Rest wird auf die Staatskasse genommen. 3. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. Zustellung an: den Rekurrenten das Kantonale Steueramt das Gemeindesteuernamt Q._____ Rechtsmittelbelehrung Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau angefochten werden. Die Beschwerde ist in doppelter Ausfertigung beim Spezialverwaltungsgericht, Obere Vorstadt 37, 5001 Aarau, einzureichen. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit dem 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift muss einen Antrag, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (§§ 28 und 43 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG] in Verbindung mit Art. 145 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO]; §§ 187, 196 und 198 des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998 [StG]).

- 19 - Aarau, 26. Juni 2025 Spezialverwaltungsgericht Steuern Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Heuscher Betsche

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.